

Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 10.11.2016 Nr. 49

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Hauptsatzung des Landkreises Göttingen	814
Satzung des Landkreises Göttingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	819
Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen	829
Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Göttingen	832
Satzung des Landkreises Göttingen für die Kreisfeuerwehr	837
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u>	
Einladung zur konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg	844
<u>Stadt Herzberg am Harz</u>	
Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2014 und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes	845
Sitzung des Betriebsausschusses	846
I. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die „Städtischen Betriebe“ der Stadt Herzberg am Harz vom 16.12.2011	847
Sitzung des Ortsrates Pöhle	849
<u>Stadt Osterode am Harz</u>	
Jahresabschluss der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2015	850

Gemeinde Rosdorf

II. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigungen,
Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstaus-
fall für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte,
Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich
tätige der Gemeinde Rosdorf (Aufwandsentschädigungssatzung) 852

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee
Einladung zur Verbandsversammlung 853

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende

HAUPTSATZUNG
DES
LANDKREISES GÖTTINGEN

beschlossen.

§ 1
Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Göttingen. Er hat seinen Sitz in Göttingen.

§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt unter rotem Schildhaupt, darin ein schreitender blaubewehrter Löwe, in Gold durch einen roten Maueranker verbunden, oben einen roten Schild mit silbernem Göpel, unten ein silbern unterlegtes sechsspeichiges rotes Rad.

(2) Die Flagge des Landkreises zeigt das Kreiswappen auf einem einmal längsgeteilten Tuch in den Farben rot/gold-gelb.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Göttingen“.

§ 3
Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

a) Rechtsgeschäfte (mit Ausnahme von Niederschlagungen und dem Erlass von Forderungen) i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 60.000 Euro nicht übersteigt, und Niederschlagungen und der Erlass von Forderungen, deren Vermögenswert die Wertgrenze in der Dienstanweisung für das Buchhaltungs- und Kassenwesen des Landkreises Göttingen nicht übersteigt.

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Vorbehalt des Kreistages

Für folgende Gruppen von Angelegenheiten behält sich der Kreistag gem. § 58 Abs. 3 NKomVG die Beschlussfassung vor:

- a) Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (§ 3 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)),
- b) Bestellung von Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege (§ 34 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG),
- c) Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung und/oder Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes (§§ 9-12 NROG)
- d) Abgabe von Besetzungsvorschlägen für Schulleiterinnen und Schulleiter und deren ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter (§§ 45 Abs. 1 Satz 3, 52 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)).
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit einer juristischen Person oder dieser im Rechtsverkehr gleichgestellten Personenvereinigung, deren Gesellschafter oder Mitglied Kreistagsmitglied, sonstiges Mitglied von Ausschüssen oder die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte ist.

§ 5 Medienöffentlichkeit

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises Göttingen, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 6

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die weiteren Kreisrätinnen/Kreisräte mit beratender Stimme an.

§ 7

Beamtinnen/Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und zwei weitere leitende Beamtinnen/Beamte als Kreisrätinnen/Kreisräte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Vertretung der Landrätin/des Landrates bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters

(1) Sind die Landrätin/der Landrat und die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat verhindert, so wird die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat durch eine/n der Kreisrätinnen/der Kreisräte vertreten.

(2) Die weiteren Beamtinnen/Beamten auf Zeit sind ständige Vertreterinnen/Vertreter der Landrätin/des Landrates innerhalb der ihnen zugewiesenen Dezernate.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG, wenn sie einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.

Der Kreisausschuss und der Kreistag sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Einzelwert von 100.000 € und Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind entsprechend § 4 Absatz 6 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung in den Teilfinanzhaushalten einzeln darzustellen.

§ 11

Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen/Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Göttingen betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten u.s.w.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von der Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 12

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Es werden bekanntgemacht bzw. verkündet:

1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter Ziffer 3 genannten Verordnungen,

im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“,

2. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag (§ 31 NKomVG) sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt,

in den in Abs. 1 Nr. 3 genannten Tageszeitungen

3. Tierseuchenbehördliche Verordnungen

bei Seuchenfällen im Gebiet

in den Tageszeitungen

a) Samtgemeinde Dransfeld

HNA Mündener Allgemeine,
Göttinger Tageblatt

b) Stadt Hann. Münden und
Gemeinde Staufenberg

HNA Mündener Allgemeine,

c) Flecken Adelebsen Flecken Bovenden, Gemeinde Friedland, Gemeinde Gleichen und Gemeinde Rosdorf	Göttinger Tageblatt
d) Stadt Duderstadt und Samtgemeinde Gieboldehausen	Eichsfelder Tageblatt
e) Samtgemeinde Radolfshausen	Göttinger Tageblatt, Eichsfelder Tageblatt
f) Stadt Osterode am Harz Stadt Herzberg am Harz Stadt Bad Lauterberg im Harz Stadt Bad Sachsa Gemeinde Bad Grund (Harz) Samtgemeinde Hattorf am Harz Samtgemeinde Walkenried	Harz Kurier

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages werden in den in Abs. 1 Nr. 3 genannten Tageszeitungen bekanntgemacht. Satz 1 gilt für die öffentlichen Sitzungen von Ausschüssen und Beiräten entsprechend mit der Maßgabe, dass statt der vollständigen Tagesordnung wesentliche Tagesordnungspunkte aufgeführt werden können, verbunden mit einem Hinweis, wo die vollständige Tagesordnung eingesehen werden kann.

(3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“, soweit nichts anderes bestimmt ist. An die Stelle dieser Bekanntmachungsart kann als vereinfachte Veröffentlichung auch der Aushang an einer von außen einsehbaren Tafel am Kreishaus, Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Göttingen, den 03.11.2016

Landkreis Göttingen

gez. Bernhard Reuter
Landrat

**Satzung
des Landkreises Göttingen
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) In dieser Satzung wurde für alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen mit Rücksicht auf eine bessere Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Die Regelungen beziehen sich ausdrücklich auf Frauen und Männer.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Ist die Gebühr nach dem Kostentarif nach Zeitaufwand zu bemessen, ist § 1 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 20 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) eine Landesbehörde oder in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere die Aufwendungen erhoben für:
1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
 3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen; wird durch Bedienstete der Behörde gestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postentgelte erhoben,
 4. Dienstreisen und Dienstgänge,
 5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
 8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,

9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
 10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Behörde nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Kleinbeträge

Es kann davon abgesehen werden, Beträge bis zu 5 € zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten.

§ 11

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Göttingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 20.12.2004 und die Satzung des Landkreises Osterode am Harz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 01.07.1985 außer Kraft.

Göttingen, den 07.11.2016

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Göttingen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Allgemeines	
1.1	Abschriften, Ausfertigungen, Kopien	
1.1.1	Nutzungsüberlassung eines Kopiergerätes für das Anfertigen von Kopien	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A4, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 0,06 und höchstens 0,90
1.1.1.2	bis zum Format DIN A3, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 0,30 und höchstens 3,00
1.1.1.3	bei größeren Formaten, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch höchstens 15,00
1.1.2	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Kopien durch Beschäftigte des Landkreises	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A3, je Seite	
1.1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60
1.1.2.1.2	für weitere Seiten	0,17
1.1.2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite	nach Verwaltungsaufwand, jedoch höchstens 15,00
1.2	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung, Überlassung von Dateien	
1.2.1	Gewährung von Akteneinsicht - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit die Akten nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind.	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich	12,00
	Zu 1.2.1: Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	wird. Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
1.2.2	Auskunft aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
1.2.3	Schriftliche Auskunft zum Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifrecht	nach Zeitaufwand
	Zu 1.2.3: Für eine Auskunft, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, wird eine Gebühr nicht erhoben. Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Zeitaufwand mehr als eine halbe Stunde beträgt.	
1.2.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei	
1.2.4.1	wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen	5,00
1.2.4.2	im Übrigen	2,50
1.3	Antragskonferenz Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird.	nach Zeitaufwand
1.4	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
1.4.1	Beglaubigung	
1.4.1.1	von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2,00 und höchstens 8,00
1.4.1.2	von Unterschriften oder Handzeichen	nach Zeitaufwand
1.4.1.3	von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 SGB VIII ausgestellt worden sind.	nach Zeitaufwand
1.4.2	Ausstellen einer Bescheinigung, eines Ausweises oder eines Zeugnisses (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	nach Zeitaufwand

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
2	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,00
3	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	15,00 bis 40,00
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 500,00
5	Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und andere Verwaltungstätigkeiten aufgrund der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis	nach Zeitaufwand
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	nach Zeitaufwand
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
7.1	bis zu 5.000 € des Bürgerschaftsbetrages	15,00
7.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	8,00
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	8,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	8,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 und 8.2 fallen	20,00 bis 60,00
9	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00
10	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00
11	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00
12	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
13	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 bis 25,00
14	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
15	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, Zeit der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	nach Zeitaufwand
16	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
16.1	Büroarbeiten	nach Zeitaufwand
16.2	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	nach Zeitaufwand
17	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr	30,00
18	Ausnahme nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	40,00 bis 500,00
19	Archiv	
19.1	Familiengeschichtliche Auskünfte	nach Zeitaufwand
19.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeits-	0,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	gang gefertigt wird	
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 19.1 erhoben werden.	
19.3	Benutzung des Archivs	
19.3.1	für einen Tag	6,00
19.3.2	für eine Woche (fünf Tage)	20,00
19.3.3	für längere Zeit bis zu	60,00
	Zu 19.1 bis 19.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
20	Rechtsbehelfe Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes eine höhere Gebühr erfordert.	15,00 bis 2.500,00
21	Entgegennahme und Weiterleitung oder Verwahrung von Führerscheinen	
21.1	Pauschale für Entgegennahme und Weiterleitung von Führerscheinen aufgrund eines durch eine andere Bußgeldbehörde ausgesprochenen und nachgewiesenen Fahrverbots nach dem StVG. Mit der Pauschale sind die Personal- und Sachkosten abgegolten.	12,00
21.2	Pauschale für Entgegennahme und Verwahrung von Führerscheinen aufgrund eines durch eine andere Bußgeldbehörde ausgesprochenen und nachgewiesenen Fahrverbots nach dem StVG im Wege der Amtshilfe für die sich hierzu bereit erklärende Bußgeldbehörde. Mit der Pauschale sind die Personal- und Sachkosten abgegolten.	20,00

SATZUNG

über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/ -beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzungen am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen

1) der/die Kreisbrandmeister/in	700 €
2) die stellv. Kreisbrandmeister/innen je	341 €
3) die Brandschutzabschnittleiter/innen je	341 €
4) die stellv. Brandschutzabschnittleiter/innen je	100 €
5) die Leiter/innen der Kreisfeuerwehrebereitschaft je	70 €
6) die Kreisjugendfeuerwehrwarte/innen je	250 €
7) die stellv. Kreisjugendfeuerwehrwarte/ innen je	130 €
8) die Abschnittsjugendfeuerwehrwarte/wartinnen je	60 €
9) die Kreisausbildungsleiter/innen je	300 €
10) die stellv. Kreisausbildungsleiter/innen je	100 €
11) die Kreissicherheitsbeauftragten je	150 €
12) die stellv. Kreissicherheitsbeauftragten je	50 €
13) die Zugführer/innen der Kreisfeuerwehr je	45 €
14) die Fachberater/innen der Kreisfeuerwehr je	20 €
15) der/die Gerätewart/in für den kreiseigenen Funkkommandowagen	30 €
16) der/die Kreisjägermeister/in	250 €
17) die Vertreter/innen des Kreisjägermeisters/ der Kreisjägermeisterin je	125 €
18) die Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege je	200 €
19) die Regionalbeauftragten für Naturschutz je	90 €
20) der/die Kreisheimatpfleger/in	250 €
21) der/die pädagogische Mitarbeiter/in des Kreismedienzentrums, Bereich Altkreis Göttingen	293 €
22) der/die pädagogische Mitarbeiter/in des Kreismedienzentrums Bereich Altkreis Osterode am Harz	180 €
23) der/die Behindertenbeauftragte	400 €
24) der/die Beauftragte/n für niederdeutsche Sprache insgesamt	160 €
25) Mitglieder der Rettungsgruppe Göttingen (Altkreis Osterode am Harz, §7 NRettDG):	
a. Leitende Notärzte/ Notärztinnen	60 €
b. Organisatorische Leiter/innen	30 €
c. Organisationsleiter/innen	100 €

- (2) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Beiräten, Arbeitskreisen, Kommissionen und sonstigen vergleichbaren Gremien erhalten für die Teilnahme an den erforderlichen Sitzungen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 € je Sitzung. Mitgliedern, die auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage sind, ein privateigenes Kraftfahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, werden wohnortunabhängig die innerhalb des Kreisgebietes entstehenden und aufgewendeten Fahrtkosten bis zur max. 5-fachen Höhe der Sätze des BRKG erstattet; Nachweise über die tatsächlichen Kosten und über die Behinderung sind dem Erstattungsantrag beizufügen.
- (3) Mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten Fälle besteht neben der Aufwandsentschädigung kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles.
- (4) Den in Abs. 1, Nr. 1 bis 15, genannten Funktionsträgern der Kreisfeuerwehr werden, soweit sie selbständig tätig sind, Einnahmeausfälle bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Aufwendungen im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG werden bis zum Höchstbetrag von 5,00 € je Stunde ersetzt.
- (5) Ehrenamtlich Tätigen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, werden für erforderliche Fahrten innerhalb des Kreisgebietes, bei denen öffentliche Verkehrsmittel benutzt worden sind, die nachgewiesenen Auslagen erstattet. Soweit die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, wird ihnen für notwendige, mit dem eigenen Kraftfahrzeug zurückgelegte und durch Fahrtenbuch nachgewiesene Strecken eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (6) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes erhalten die Ehrenbeamtinnen/-beamten sowie die ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (7) Der/die Kreisbrandmeister/in, die stellv. Kreisbrandmeister/innen sowie die Abschnittsleiter/innen erhalten, soweit sie keinen Dienstwagen nutzen, zusätzlich zur monatlichen Aufwandsentschädigung eine nach den persönlichen Verhältnissen bemessene Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (8) Der in § 1 Nr. 25 Buchst. a bis c genannte Personenkreis erhält zusätzlich zur monatlichen Aufwandsentschädigung folgende Beträge: Leitende Notärzte/ Notärztinnen 100,00 € pro Übung und 200,00 € pro Einsatz; organisatorische Leiter/innen 50,00 € pro Übung und 100,00 € pro Einsatz sowie Organisationsleiter/innen 50,00 € pro Übung und 100,00 € pro Einsatz.

§ 2

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für den Kalendermonat gewährt. Sie wird monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (3) Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit dreiviertel der für den/die Vertretenden/Vertretende festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 1 Abs. 1 an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 3

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung ist unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen Sache der Empfänger/in.
- (2) Soweit ein Lohn- und gegebenenfalls ein Kirchensteuerabzug in Betracht kommt, kann bei Vorliegen der steuerrechtlichen Voraussetzungen eine Pauschalierung dieser Steuern mit der Maßgabe vorgenommen werden, dass im Rahmen des Innenverhältnisses der/die Empfänger/in der Aufwandsentschädigung die pauschale Steuer zu tragen hat.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Satzung über die Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen“ in der Fassung vom 06.03.2013 und die „Entschädigungssatzung des Landkreises Osterode“ in der Fassung vom 21.09.2012 außer Kraft.

Göttingen, den 03.11.2016

Landkreis Göttingen

gez. Bernhard Reuter
Landrat

S A T Z U N G

über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Göttingen

Aufgrund der §§ 10 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzungen am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT 1 KREISTAGSABGEORDNETE

§ 1 Entschädigung

Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Entschädigung von 238 € monatlich.

§ 2 Entschädigung für Funktionsträgerinnen/Funktionsträger

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 werden folgende Entschädigungen monatlich gezahlt:

1. Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrates	317 €
2. Fraktionsvorsitzende	337 €
3. Kreisausschussmitglieder	77 €

(2) Die Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 3 Entschädigung bei Aufwand für Kinderbetreuung

(1) Kreistagsabgeordnete, die mandatsbedingt Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihrer Kinder (grundsätzlich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) beauftragen müssen, erhalten neben der Entschädigung nach § 1 eine Entschädigung von 56 € monatlich.

(2) An Funktionsträger werden, sofern sie Aufwand im Sinne von Abs. 1 haben, neben der Entschädigung nach § 2 folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrates	138 €
2. Fraktionsvorsitzende	138 €
3. Kreisausschussmitglieder	77 €

§ 4 Verdienstaussfall

Auf schriftlichen Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, werden ersetzt

1. Unselbstständigen der Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 17 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag,
2. Selbstständigen eine Verdienstaussfallpauschale bis zum Höchstbetrag von 17 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach § 4 dieser Satzung geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 13 €. Gehören dem Haushalt mehr als 4 Personen an, besteht Anspruch auf einen ergänzenden Pauschalstundensatz in Höhe von 2 € pro zusätzlicher Person.

(2) Kreistagsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche nach § 4 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von max. 13 € erhalten.

(3) Die unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Pauschalstundensätze werden auf schriftlichen Antrag erstattet. Darin hat der Antragsteller die Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich nachzuweisen; in den Fällen unverschuldeter Beweisnot reicht die Glaubhaftmachung aus.

§ 6 Fahrtkosten

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten eine Entschädigung von monatlich 3,70 € je angefangenen Kilometer der Entfernung zwischen der für das Mandat maßgeblichen Wohnge-
meinde und der Stadt Göttingen, mindestens aber 28 € monatlich. Als Entfernung gilt die
kürzeste befahrbare Strecke zwischen Wohnung und Sitz der Kreisverwaltung.

(2) Kreistagsabgeordnete, die auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage sind, ein pri-
vateigenes Kraftfahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, werden wohnortun-
abhängig die innerhalb des Kreisgebietes entstehenden und aufgewendeten Fahrtkosten
bis zur max. 5-fachen Höhe der Sätze des BRKG erstattet; Nachweise über die tatsächlichen
Kosten und über die Behinderung sind dem Erstattungsantrag beizufügen.

(3) Für Dienstreisen nach Orten innerhalb des Landkreises erhalten eine zusätzliche mo-
natliche Fahrtkostenpauschale zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrates	72 €
---	------

§ 7 Reisekostenvergütung

Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises werden Reisekosten nach dem
Bundesreisekostengesetz gezahlt.

ABSCHNITT 2 AUSSCHUSSMITGLIEDER, DIE NICHT DEM KREISTAG ANGEHÖREN

§ 8 Entschädigung

(1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten als Entschädigung
pro Sitzung ein Sitzungsgeld von 23 €.

(2) Entsteht Aufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, wird zusätzlich Kostenersatz bis zum
Höchstbetrag von 8 € je Stunde gezahlt.

§ 9 Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich

Die §§ 4, 5 gelten entsprechend.

§ 10
Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

- (1) Ausschussmitglieder, die außerhalb des Sitzungsortes wohnen, erhalten eine Fahrtkostenpauschale von 4,30 € je Sitzung.
- (2) Für die Abgeltung von Fahrten nach Orten außerhalb des Landkreises gilt § 7 entsprechend.
- (3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11
Nachrang

- (1) Die Regelungen des § 6 und der §§ 8 - 10 gelten nur, soweit nicht eine andere gesetzliche Regelung besteht.
- (2) Entschädigungen nach den §§ 8 - 10 werden Bediensteten des Landkreises, die Mitglieder von Ausschüssen sind, nicht gewährt.

ABSCHNITT 3
ZAHLUNGSGRUNDSÄTZE

§ 12
ANSPRUCH

- (1) Die Entschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Die Entschädigungen nach den §§ 1 - 3, 6 Abs. 1 entfallen, wenn die Amtsinhaberinnen/die Amtsinhaber länger als 6 Wochen an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, mit dem Beginn des nächsten Kalendermonats.
- (3) Ist eine Fraktionsvorsitzende/ein Fraktionsvorsitzender oder ein Kreisausschussmitglied ohne Unterbrechung länger als 6 Wochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, erhält die/der Kreistagsabgeordnete, die/der an ihre/seine Stelle tritt, mit Beginn des nächsten Kalendermonats die Entschädigung nach § 2 und ggf. die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 anstelle der sonst vorgesehenen Beträge.

(4) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Höchstbeträge gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

(5) Die Unselbstständigen zustehende Verdienstauffallentschädigung kann einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben im Rahmen des festgesetzten Höchstbetrages der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber auf schriftliche Anforderung ausgezahlt werden.

§ 13 Fälligkeit

(1) Die monatlichen Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt.

(2) Die übrigen Entschädigungen werden nach Antragstellung gezahlt.

ABSCHNITT 4 SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die „Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen des Landkreises Göttingen“ in der Fassung vom 09.05.2007 und die „Entschädigungssatzung des Landkreises Osterode am Harz“ in der Fassung vom 21.09.2012 außer Kraft.

Göttingen, den 03.11.2016

Landkreis Göttingen

gez. Bernhard Reuter
Landrat

Satzung

des Landkreises Göttingen für die Kreisfeuerwehr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 3, 19, 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren - NBrandSchG - vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kreisfeuerwehr

- (1) Im Landkreis Göttingen besteht eine Kreisfeuerwehr nach den Bestimmungen des NBrandSchG. Diese wird von der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister (KBM), unterstützt durch die beiden Stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen/den beiden Stellvertretenden Kreisbrandmeistern (Stv. KBM) sowie den Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleitern (AL) und den Stellvertretenden Abschnittsleiterinnen/den Stellvertretenden Abschnittsleitern Freiwilliger Feuerwehren (Stv. AL), geleitet.
- (2) Zur/zum Stv. KBM soll möglichst keine/keiner der AL ernannt werden.

§ 2

Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister und Stellvertretung Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleiter und Stellvertretung

- (1) Die Aufgaben der/des KBM, der Stv. KBM und der AL/Stv.AL bestimmen sich nach dem NBrandSchG und einer gesonderten Dienstanweisung.
- (2) Die/der KBM, die Stv. KBM und die AL/Stv. AL sind für ihre Aufgabenbereiche zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten zu bestellen.
- (3) Über den Vorschlag an den Kreistag zur Ernennung der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters und deren Stellvertreter/innen sowie den Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleitern und deren Stellvertretern/innen wird schriftlich eine Abstimmung durchgeführt.
Als vorgeschlagen gilt jeweils, wer die gem. § 21 Abs. 4 bzw. Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen/Bewerbern für die jeweilige Führungsfunktion im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 21 Abs. 4 bzw. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen, durchzuführen.

- (4) Über den Vorschlag/die Vorschläge wird in einer Versammlung entschieden, zu welcher die Abstimmungsberechtigten zwei Wochen vorher schriftlich oder durch elektronisches Dokument unter Angabe von Ort, Zeit und Beratungsgegenstand von der Kreisverwaltung eingeladen worden sind. Über den wesentlichen Ablauf des Vorschlagsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Zahl der anwesenden Abstimmungsberechtigten, der Ablauf des Verfahrens und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (5) Die Abstimmung leitet und das Ergebnis stellt fest die Landrätin/der Landrat oder eine von ihr/ihm beauftragte Person der Kreisverwaltung, vornehmlich aus der Dezernats- oder Bereichsleitung mit der Zuständigkeit für die Kreisfeuerwehr.
- (6) Auf Vorschlag der Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeisterinnen oder Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeister können verdiente KBM, Stv. KBM und AL/Stv. AL nach Ausscheiden aus ihrem Amt durch den Kreistag zu Ehren-Kreisbrandmeisterinnen/Ehren-Kreisbrandmeistern bzw. Ehren-Kreisbrandmeister-Stellvertreterinnen/Ehren-Kreisbrandmeister-Stellvertreter und Ehren-Abschnittsleiterinnen/Ehren-Abschnittsleiter bzw. Ehren-Stv. Abschnittsleiterinnen/Ehren-Stv. Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren ernannt werden. Sie haben das Recht, bei besonderen Anlässen der Feuerwehren Dienstbekleidung zu tragen.

§ 3 Brandschutzabschnitte

Der Landkreis Göttingen ist in vier Brandschutzabschnitte mit fester Gemeindezuordnung aufgeteilt, und zwar in den

Brandschutzabschnitt West

Stadt Hann. Münden
Flecken Adelebsen
Gemeinde Staufenberg
Samtgemeinde Dransfeld

Brandschutzabschnitt Mitte

Gemeinde Friedland
Gemeinde Gleichen
Gemeinde Rosdorf

Brandschutzabschnitt Ost

Stadt Duderstadt
Flecken Bovenden
Samtgemeinde Gieboldehausen
Samtgemeinde Radolfshausen

Brandschutzabschnitt Nord

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Stadt Bad Sachsa
Stadt Herzberg am Harz
Stadt Osterode am Harz
Gemeinde Bad Grund (Harz)
Gemeinde Walkenried
Samtgemeinde Hattorf am Harz

§ 4 Kreiskommando

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der/des KBM, der Stv. KBM, der AL und aller Funktionsträger der Kreisfeuerwehr wird ein Kreiskommando gebildet.
- (2) Das Kreiskommando besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitglieder
 - a) der/dem KBM als Leiterin oder Leiter,
 - b) den Stv. KBM als stellvertretende Leiterin oder stellvertretenden Leiter,
 - c) den AL,
 - d) den Stv. AL,
 - e) den Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen bzw. Stadt-/Gemeindebrandmeistern.

Die Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen bzw. Stadt-/Gemeindebrandmeister können sich bei Verhinderung durch ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten lassen. Die Stellvertretenden Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen bzw. Stellvertretenden Stadt-/Gemeindebrandmeister haben im Vertretungsfall Stimmrecht.

Die Funktionen f) bis m) nehmen beratend ohne Stimmrecht teil.

- f) der Kreisjugendfeuerwehrwartin/dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
- g) der Kreisausbildungsleiterin/dem Kreisausbildungsleiter,
- h) der Kreissicherheitsbeauftragten/dem Kreissicherheitsbeauftragten,
- i) der Kreisfunkwartin/dem Kreisfunkwart,
- j) der Leiterin/dem Leiter der Kreisschirrmeisterei,
- k) die Bereitschaftsführerinnen/Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehrebereitschaften,
- l) der/dem Verantwortlichen der Technischen Einsatzleitung,
- m) der Protokollführerin/dem Protokollführer aus dem Kreisbrandmeisterbüro/der Kreisverwaltung
- n) Vertreter der Verwaltung

Bei Bedarf können weitere Funktionsträger oder Gäste der Kreisfeuerwehr zu den Sitzungen beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Über jede Sitzung des Kreiskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhält die Landrätin/der Landrat.

- (3) Dem Kreiskommando obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Kreisfeuerwehr einschließlich Aufstellung der Kreisfeuerwehrbereitschaften,
 - b) Mitwirkung bei der Aufstellung der Alarm- und Einsatzpläne für die Kreisfeuerwehr,
 - c) Mitwirkung bei der Anmeldung des Bedarfs an Fahrzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen für die Kreisfeuerwehr zum Haushaltsplan des Landkreises Göttingen, Abschnitt Kreisfeuerwehr,
 - d) Unterstützung bei den Schulungen auf Kreisebene für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr,
 - e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen der Kreisfeuerwehr.
- (4) Das Kreiskommando wird von der/dem KBM bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 14-tägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Kreiskommando ist einzuberufen, wenn die Landrätin/der Landrat oder mehr als die Hälfte der Kreiskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.
- (5) Die Sitzungen des Kreiskommandos sind nichtöffentlich.
- (6) Das Kreiskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Kreiskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

§ 5

Kreisfeuerwehrbereitschaften

Bereitschaftsführerinnen/Bereitschaftsführer - Zugführerinnen/Zugführer

- (1) Vor Eingliederung ihrer Feuerwehren in eine Kreisfeuerwehrbereitschaft sind die als Träger der Freiwilligen Feuerwehren betroffenen Städte und Gemeinden sowie deren Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeisterinnen oder Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeister zu hören.
- (2) Die Bereitschaftsführerinnen oder Bereitschaftsführer und die Stellvertretenden Bereitschaftsführerinnen oder Stellvertretenden Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehrbereitschaften werden auf Vorschlag der/des KBM von der Landrätin/dem Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die/der KBM hat vor Abgabe des Vorschlages die/den AL, die Zugführerinnen oder Zugführer der jeweilige Kreisfeuerwehrbereitschaft und die Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen bzw. Stadt-/Gemeindebrandmeister der betroffenen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden zu hören.
- (3) Die Bereitschaftsführerinnen oder Bereitschaftsführer und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind für ihre Aufgabenbereiche zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten zu bestellen.
- (4) Die Zugführerinnen oder Zugführer werden auf Vorschlag der/des KBM von der Landrätin/dem Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die/der KBM hat vor Abgabe des Vorschlages die/den AL, die Bereitschaftsführerin oder den Bereitschaftsführer, die Zugführerinnen oder Zugführer, die Gruppenführerinnen oder Gruppenführer der jeweiligen Kreisfeuerwehrbereitschaft und die Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen

bzw. Stadt-/Gemeindebrandmeister der betroffenen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zu hören.

§ 6

Kreissicherheitsbeauftragte/Kreissicherheitsbeauftragter und Stellvertretung

- (1) Zur Überwachung der Durchführung des Unfallschutzes nach den für die Freiwilligen Feuerwehren geltenden Unfallverhütungsvorschriften und zur Unterweisung der Stadt- und Gemeindefeuerwehrbeauftragten, ausgenommen die der Stadt Göttingen, wird eine Kreissicherheitsbeauftragte oder ein Kreissicherheitsbeauftragter bestellt. Zur Unterstützung kann eine stellvertretende Kreissicherheitsbeauftragte oder ein stellvertretender Kreissicherheitsbeauftragter bestellt werden.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der/des Kreissicherheitsbeauftragten kann eine Dienst-anweisung regeln.
- (3) Sie oder er werden auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos und der Stadt- und Gemeindefeuerwehrbeauftragten - ausgenommen die/den der Stadt Göttingen - durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

§ 7

Kreisausbildungsleiterin/Kreisausbildungsleiter und Stellvertretung

- (1) Für die Durchführung und Überwachung der feuerwehrtechnischen Aus- und Fortbildung wird eine Kreisausbildungsleiterin oder ein Kreisausbildungsleiter bestellt. Zur Unterstützung kann eine Stellvertretende Kreisausbildungsleiterin oder ein Stellvertreter Kreisausbildungsleiter bestellt werden. Sie oder er werden auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos und der Kreisausbildenden/der Kreisausbildenden durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreisausbildungsleiterin oder des Kreisausbildungsleiters kann eine Dienst-anweisung regeln.

§ 8

Kreisjugendfeuerwehr

- (1) Für die Betreuung der Jugendfeuerwehren im Landkreis Göttingen wird eine Kreisjugendfeuerwehrwartin oder ein Kreisjugendfeuerwehrwart bestellt. Zur Unterstützung kann eine Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin oder ein stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart bestellt werden.
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart und die Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart werden auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos und der Jugendfeuerwehrwartinnen/der Jugendfeuerwehrwarte der Städte und Gemeinden durch die Landrätin/den Landrat auf die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- (3) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder des Kreisjugendfeuerwehrwartes kann eine Dienst-anweisung regeln.

- (4) Für jeden Brandschutzabschnitt kann eine Abschnittsjugendfeuerwehrwartin oder ein Abschnittsjugendfeuerwehrwart und eine Stellvertretende Abschnittsjugendfeuerwehrwartin oder ein Stellvertretender Abschnittsjugendfeuerwehrwart auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos, der Kreisjugendfeuerwehrwartin/des Kreisjugendfeuerwehrwartes und der Jugendfeuerwehrwartinnen/der Jugendfeuerwehrwarte der Städte und Gemeinden durch die Landrätin/den Landrat auf die Dauer von sechs Jahren bestellt werden.

§ 9

Verantwortliche/Verantwortlicher der Technischen Einsatzleitung (TEL)

- (1) Mit der Verantwortung für die TEL ist eine Feuerwehrführungskraft zu beauftragen, die mindestens an einem Zugführerlehrgang oder Lehrgang Führen von Verbänden und Einführung in die Stabsarbeit erfolgreich teilgenommen hat. Sie wird auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der/des Verantwortlichen für die TEL kann eine Dienstanweisung regeln.

§ 10

Fachberaterinnen/Fachberater

- (1) Für die Wahrnehmung spezieller Aufgaben in der Kreisfeuerwehr können Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr als Fachberaterinnen/Fachberater bestellt werden.
- (2) Sie werden auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

§ 11

Pressesprecherin/Pressesprecher der Kreisfeuerwehr

- (1) Für die Pressearbeit der Kreisfeuerwehr kann eine Pressesprecherin /ein Pressesprecher mit Stellvertretung auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos von der Landrätin/dem Landrat auf die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Die Pressearbeit für die Kreisfeuerwehr ist mit der Organisationseinheit 02 – Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit - (Pressestelle) des Landkreises Göttingen abzustimmen.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der Pressesprecherin/des Pressesprechers der Kreisfeuerwehr kann eine Dienstanweisung regeln.

§ 12

Beförderungen

Beförderungen in der Kreisfeuerwehr erfolgen nach Anhörung der zuständigen Stadt- und Gemeindebrandmeisterinnen/Stadt- und Gemeindebrandmeister durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister.

§ 13
Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ)

- (1) Der Landkreis Göttingen unterhält eine FTZ mit zwei Standorten zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen.
- (2) Die dazugehörige Kreisschirrmeisterei wird von einer Kreisschirrmeisterin oder einem Kreisschirrmeister geleitet. Die Aufgabenwahrnehmung in der Kreisschirrmeisterei kann eine Dienstanweisung regeln.
- (3) Die Kreisfunkwerkstatt wird von einer Kreisfunkwartin oder einem Kreisfunkwart geleitet. Die Aufgabenwahrnehmung in der Kreisfunkwerkstatt kann eine Dienstanweisung regeln.
- (4) Kreisschirrmeisterinnen/Kreisschirrmeister und Kreisfunkwartin/Kreisfunkwart sollen nicht gleichzeitig Stadt- oder Gemeindebrandmeisterin bzw. Stadt- oder Gemeindebrandmeister sein.
- (5) Die technische Fachaufsicht obliegt dem KBM. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

§ 14
Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für Angehörige der Kreisfeuerwehr werden nach der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen gewährt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kreisfeuerwehr vom 19.07.2012 außer Kraft.

Göttingen, 03.11.2016

gez. Bernhard Reuter

Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 17. November 2016, um 17.00 Uhr**, findet im Kurhaus-Café „Amadeus“ die konstituierende Sitzung (öffentliche Sitzung) des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Ehrung und Verabschiedung von Ratsmitgliedern
- Ermittlung des ältesten, hierzu bereiten Ratsmitgliedes zur Leitung des folgenden Tagesordnungspunktes
- Wahl der/des Ratsvorsitzenden sowie einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters
- Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 60 und Pflichtenbelehrung gemäß § 54 Abs. 3 i. V. m. § 43 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) durch den Bürgermeister
- Feststellung über die Bildung und Stärke von Fraktionen und Gruppen
- Beschlussfassung über die Neufassung der Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Bildung des Verwaltungsausschusses und Beschlussfassung über die Anzahl und Bestimmung der Beigeordneten
- Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Wahl von zwei stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern
- Bildung der Ratsausschüsse, der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie Bestimmung oder Wahl von Vertretern in sonstige Ausschüsse und Gremien und die Besetzung anderer unbesoldeter Stellen;
 - a) Beschlussfassung über die Bildung der Ausschüsse und die Anzahl der Mitglieder
 - b) Feststellungsbeschluss über die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung
 - c) Beschlussfassung über die Besetzung anderer unbesoldeter Stellen
- Zuteilung der einzelnen Ausschussvorsitze an die Fraktionen/Gruppen und Benennung der Vorsitzenden durch die Fraktionen bzw. Gruppen

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans



Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2014
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 19.10.2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

14.11.2016 bis 22.11.2016

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Herzberg am Harz, den 02.11.2016

Lutz Peters

Bürgermeister

Sitzung des Betriebsausschusses

Am Dienstag, den 15.11.2016, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht zur Niederschrift über die 16. öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses vom 08.09.2016
4. Mitteilungen der Betriebsleitung
5. Ausweisung eines neuen Grabfeldes für anonyme Erdbestattungen auf dem Grabfeld C III auf dem Städt. Friedhof der Stadt Herzberg am Harz in der Ortschaft Pöhlde
6. Wirtschaftspläne 2017 für die Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
7. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
8. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister



I. Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung
für die "Städtischen Betriebe"
der Stadt Herzberg am Harz vom 16.12.2011

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 21.09.2016 folgende I. Satzung zur Änderung Betriebssatzung für die "Städtischen Betriebe" der Stadt Herzberg am Harz beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Eigenbetriebe, Name, Stammkapital

(1) Die folgenden Betriebe werden nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte wirtschaftliche Unternehmen der Stadt Herzberg am Harz ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Eigenbetrieb Wasserwerk | (gem. § 136 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG) |
| 2. Eigenbetrieb Stadtentwässerung | (gem. § 136 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) |
| 3. Eigenbetrieb Stadtreinigung | (gem. § 136 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) |
| 4. Eigenbetrieb Friedhöfe | (gem. § 136 Abs. 4 Satz 3 NKomVG) |
| 5. Eigenbetrieb Bauhof | (gem. § 136 Abs. 4 Satz 3 NKomVG) |

(2) Die Betriebe werden unter dem Namen

Städtische Betriebe der Stadt Herzberg am Harz

organisatorisch zusammengefasst.

- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs "Wasserwerk" beträgt mindestens 511.000,00 Euro.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebs "Stadtentwässerung" beträgt mindestens 10.225.000,00 Euro.
- (5) Das Stammkapital des Eigenbetriebs "Stadtreinigung" beträgt mindestens 25.000,00 Euro.
- (6) Das Stammkapital des Eigenbetriebs "Friedhöfe" beträgt mindestens 25.000,00 Euro.
- (7) Das Stammkapital des Eigenbetriebs "Bauhof" beträgt mindestens 85.000,00 Euro.

Artikel II

§ 2 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Gegenstand und Aufgaben der Eigenbetriebe

(4) Die Eigenbetriebe sind in Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften einschließlich des Erlasses von Bescheiden.

Artikel III

Diese I. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die "Städtischen Betriebe" der Stadt Herzberg am Harz vom 16.12.2011 tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Herzberg am Harz, 27.10.2016

Lutz Peters
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 10.11.2016 Nr. 49

Sitzung des Orsrates Pöhlde

Am Mittwoch, den 16.11.2016, findet um 18:00 Uhr, im Gaststätte "Zum Schrägen", Pöhlde, Mühlenstraße 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Pöhlde (Nr. 01) vom 02.11.2016
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Haushaltsplanentwurf 2017
8. Ausweisung eines neuen Grabfeldes für anonyme Erdbestattungen auf dem Grabfeld C III auf dem Städt. Friedhof der Stadt Herzberg am Harz in der Ortschaft Pöhlde
9. Sanierung der Ortsdurchfahrt L 530 Pöhlde
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Müller
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:



Lutz Peters
Bürgermeister

Jahresabschluss

der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2015

Als Ergebnis der Prüfung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat diese gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 27. Mai 2016 den nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nebst einer Vorbemerkung erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH, Osterode am Harz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 7 des Gesellschaftsvertrages i. V. m. § 29 EigBetrVO Nds wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz als zuständiges Rechnungsprüfungsamt gem. §§ 157 und 158 NKomVG zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen wurden nicht getroffen.

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH haben am 27. Oktober 2016 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft und des Vermerkes des Rechnungsprüfungsamtes vom 21. September 2016 der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 100.508,20 € wird mit dem Gewinnvortrag aus 2014 in Höhe von 40.497,71 € verrechnet. Davon werden 40.000,00 € in die Gewinnrücklagen eingestellt und 100.000 € am 01.12.2015 an die Gesellschafterin ausgeschüttet. Der sich daraus ergebende Überschuss von 1.005,91 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bekanntgemacht gem. § 34 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2015 liegt vom 14.11.2016 bis einschließlich 22.11.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus in Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer 4.01 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 02. November 2016

Abwasserreinigungsbetriebe der
Stadt Osterode am Harz GmbH

gez. Schneider
Geschäftsführerin

II. Nachtrag

**zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstaufschlag für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich tätige der Gemeinde Rosdorf
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Seite 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 07.11.2016 folgenden II. Nachtrag zur Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 1 Buchstabe s) wird wie folgt neu gefasst:

„s) die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher 82,00 €“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Rosdorf, den 07.11.2016

gez. Steinberg
Bürgermeister

Bekanntmachung

gemäß § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

Montag den 19.12. 2016 um 17.00 Uhr

findet im Dorfgemeinschaftshaus Reinhausen Rosental 2 die konstituierende Sitzung der

Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee

statt.

Vorgesehen ist folgende Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Pflichtenbelehrung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Wahl einer/eines Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Wahl einer Verbandsgeschäftsführerin/eines Verbandsgeschäftsführers
6. Wahl einer Vertreterin/eines Verteters des Verbandsgeschäftsführers
7. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2017
8. Jahresrechnung 2015
Beschlussfassung über die Entgegennahme der Jahresrechnung, die überplanmäßigen Ausgaben und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
- 9.. Mitteilungen und Anfragen

gez. Manfred Kuhlmann
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)